

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- u. Fernsprecher: Nr. 2266

Nr. 89.

Samstag, den 26. Juli.

1902.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1826 (G. S. E. 120) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den von erwerbender Landbestritten vom 20. September 1867 (G. S. E. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Hessen-Rhassau Folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Rhassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Jedlik.

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausföhrungs-Bekanntmachungen vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz Hessen-Rhassau polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Bandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit verstellten Köpfen fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden untrennbar befestigten Metallschild angebracht. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm harter Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Andringung von Schnörkeln und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. Jedlik.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtfreies Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Auertheilung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemarkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begrenzung durch die Mitglieder der Lokalauflichts-Commission für Reklamsachen in 3 Bezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Bierstädter-, der Frankfurterstraße exl. No. 4 abwärts, der Wilhelm-, Taunus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn Leonhardt übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Taunus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Nerothal, der Kar-, Emserstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Taunusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierstädterstraße und ist dem Gärtner Herrn Johann Schöden übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Kar-, Emserstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn Anton Veih übertragen.

Als Lokalbeobachter für Reklamsachen sind die Herren Dr. Lehner und Reklamsachverständige Herr Wilhelm Gull bestellt.

Die Besitzer von Reklamsachen werden ersucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten thätig zu unterstützen.

Wiesbaden, den 10. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Reklamsachenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausföhrung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Ausföhrer, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Ausföhrer am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- im Nerothal bis zur Nerobergstraße, einschließl. der letzteren,
- Kapellenstraße bis zur Ecke des Thorberweges,
- Adelsteinstraße bis zur Ecke der project. Minalstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5),
- Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrauerei,
- Barckstraße bis zur Ecke des Parkweges,
- Bierstädterstraße bis einschließl. der Alwinen- und Solmsstraße, sowie der Sophienstraße,
- Frankfurterstraße bis zum Haingraben, einschließl. der Lanoenbeckstraße,
- Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-Überweg,
- Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus,
- Viehhirterstraße bis zur Mähringstraße, einschließl. letzterer,
- Schierkeinerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Greizerpfluges,
- Dohheimerstraße bis zum Fahrweg nach der Weidmühle, nächst dem städtischen Pflanzhof,
- Ballstraße bis zum Hause No. 3,
- Marckstraße bis zur Schleifmühle,
- Walfmühlstraße bis zur Bachmännerei,
- Wasserstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

Einl. Zweif. M. Pf. M. Pf.

bei 1 bis 2 Personen 60 — 90

bei 3 bis 4 Personen 80 — 1 10

Ueber diese Punkte hinaus bis zum Ende der anliegenden hängenden Häuser der vorerwähnten Straßen, einschließl. der Neroberstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen 80 — 1 90

bei 3 bis 4 Personen 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr. Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen fünf Minuten werden vergütet 20 — 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen besondlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen besondlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Zeitfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterbrechung der Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beantragt werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Tage ist von Viertel zu Viertelstunden zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit,

soweit dieselben auf den Warteplätzen und Straßen zu sofortiger Ausföhrung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

a. in der Zeit vom 1. April bis einschließl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,

b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Frühstunden der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bezw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspanner und 75 Pf. für Zweifspanner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen. Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Führer der sogenannten Damen-Droschken (Wohn-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VII. Die Führer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutkoffer und Reisetasche, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkenführern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung, betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniss der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

- | Platz | Zahl der Droschken |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal | 2 |
| 2. In der Saalgaße an der Mündung in die Taunusstraße | 8 |
| 3. Auf dem Marktplatz | 3 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Anranganlagen führenden Gehwegen | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Hof-Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 10 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 7. An der Südseite des Rathhauses | 4 |
| 8. Auf der Südseite der Museumstraße | 3 |
| 9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße | 6 |
| 10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierstädterstraße | 3 |
| 11. Auf dem südlichen Fahrweg der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof | 20 |
| 12. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße | 10 |
| 13. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße | 10 |
| 14. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Wörthstraße | 3 |
| 15. Auf dem südlichen Fahrweg d. Adolfsallee an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) | 3 |
| 16. Auf dem Mauritiusplatz | 3 |

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof, sowie auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitweg und auf der südlichen Fahrweg der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolastraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 3 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr Morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bezw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Wird diesfalls veröffentlicht.

Wiesbaden, den 12. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Gesunden: 1 Doppelpferd, 2 Böden mit Inhalt, 1 Kinderwagen, 2 Grabatten, 1 Kinderschwab und -Strumpf, 1 Umhängetuch.

Jugelaufen: 3 Hunde und 2 Schafe.

Wiesbaden, den 21. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeindevand.

1. Die Benutzung von Plätzen im städt. Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:

- für sich geschlossen bleiben,
- an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:
 - auf dem Glasberg, oberhalb Klostermühle,
 - im Gichelgarten,
 - unter den Herrneichen, gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Accise-Kasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden),
- an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Accise-Kasse: auf den Plätzen unter a) und weiter:
 - Ende der Kabanienplantage an der der Blatterstraße, am Eingang des Kiffelhornweges,
 - Dürst Köhlfeld, oberhalb der Schwalbacher Bahn,
 - Blannschendbrücke,
 - Trauerbuche.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Accise-Amt. Auf den unter 4—7 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgeschlagen werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Accise-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr zur Accise-Kasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn Seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des städt. Feuerwehrcorps, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, beigefügt wird. Seitens der Stadt wird in der Nähe des Waldfestplatzes auf dem Glasberg eine Behelfsanstalt eingerichtet werden, welche den Festteilnehmern zur Verfügung steht. Derselbe muß am folgenden Tage einem Beauftragten der Stadt in reinlichem Zustande übergeben werden. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haben die Vereine eine Sicherheit von 10 Mark zu leisten, aus welcher die Reinigungs-kosten bestritten werden, falls die Reinigung nicht pünktlich und ausreichend erfolgt sein sollte.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Überwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Waldes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinem Rechtsanspruch besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den betreffenden Fällen die verwirklichte Betriebskosten zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgestellten Tische oder Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag bezw. den Abend verzögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlösansprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verkannt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Rückzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr Abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie Alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Vorbestanten, Feldbüten und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Accisebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Verf. insbesondere § 368 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches, § 26 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 4. März 1880.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Anabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird dem selben Verein (Gesellschaft u.) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Lustbarkeiten (Rust, Tanz u.), welche nach der Lustbarkeitssteuer-Ordnung hiesiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Wiesbaden, den 15. Mai 1902.

Stadt. Accise-Amt.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Kleinkinder oder Personen in unsauberer Kleidung...

Befahren in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen das Befahren der Anlage...

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solche Personen, welche Körbe oder Tragtaschen irgend welcher Art mit sich führen...

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trankhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenreife darf die Verbindungstraße zwischen Lammstraße und Kranzplatz mit Fußwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß die festgelegten Grundbesitzpläne...

Wiesbaden, den 21. Juli 1902. Der Magistrat.

Die von der Stadtgemeinde beschlossene Eintheilung der wieder zu veräußernden Grundstücke...

Wiesbaden, den 28. Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirtschaftskammer...

Wiesbaden, den 18. Juli 1902. Der Magistrat. Steuer-Verwaltung. St.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe...

Die Reinigung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen werden...

Nachdem man zunächst in den Syphon von oben heißes Wasser eingegossen hat...

Den Inhalt der vor der Reinigung unter den Wassererschlässe aufgestellten Eimer schütte man in das Closet aus.

Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acie-Amts-Gebäude...

Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Reugasse No. 6a, zu erfahren.

Städt. Acie-Amt.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Wilhelm Diehl, geboren am 30. August 1876 zu Wiesbaden...

Wiesbaden, den 22. Juli 1902. Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Gertraud Rheinberger, geboren am 19. April 1879 zu Frankenstein...

Wiesbaden, den 22. Juli 1902. Der Magistrat. Armenverwaltung.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. Mts. ab Traktweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Belegplan...

Wiesbaden, den 12. Juli 1902. Städtische Steuerkasse. Rothhaus, Erdbeckerh. Zimmer No. 17.

Verdingung.

Die Lieferung von 12.000 qm Kleinplaster für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden...

Wiesbaden, den 14. Juli 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Herstellung von 62 Stück gemauerten Grästen auf dem neuen Friedhofe...

Wiesbaden, den 19. Juli 1902. Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Acie-Amt.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Reugasse 6, ist unter No. 46 an das Fernsprechtelnetzt angeschlossen...

Wiesbaden, im Oktober 1901. Der Branddirector. Scheurer.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 17. bis 23. Juli 1902.

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise von - bis, Anmerkung.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Wieseverpachtung Oberf. Wiesbaden.

Mittwoch, den 30. Juli 1902, soll eine parzellirte Wiese „im Schen“ auf weitere 6 Jahre an Ort und Stelle öffentlich verpachtet werden.

Wiesbaden, den 23. Juli 1902. F 277

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Marktkirche.

Sonntag, den 27. Juli. (9. Sonnt. u. Trin.) Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Vfr. Franke.

Sonntag, den 27. Juli. (9. Sonnt. u. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Siemendorf.

Sonntag, den 27. Juli. (9. Sonnt. u. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Grein.

Sonntag, den 27. Juli. (9. Sonnt. u. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Lieber.

Sonntag, den 27. Juli. (9. Sonnt. u. Trin.) Gottesdienst Vorm. 10 Uhr: Vfr. Risch.

Sonntag, Nachm. 3 1/2 Uhr: Spaziergang. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Sonntag, Nachm. 3 1/2 Uhr: Fußballspiel. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseftliche Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung.

Apollonische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 27. Juli, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Methordisten-Gemeinde, Hebenstraße 1, 1. Et. Sonntag, 27. Juli, Vorm. 10 Uhr: Predigt.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 27. Juli, Vormittags 10 Uhr: Erbauung im Betsaal.

Russischer Gottesdienst. Sonntag, Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst.

Anglican Church St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Services.

Sundays. Holy Eucharist 8; Mattins, Choral Celebration, Sermon 11; Evensong and Litany, 6.

Locum tenens for Chaplain: Rev. W. R. Gregory.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“).

Niederländische Dampfschiff-Rhederel.

Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens. Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. Aug.

ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 „ Morgens. Anschluss per Staatsbahn: ab Wiesbaden (Bahnhof) 9 Uhr 21 Min. Morg.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 26.7. Postd. Pennsylvania, 31.7. Schnellpd.

Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 26.7. Postd. Pennsylvania, 31.7. Schnellpd.

Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 26.7. Postd. Pennsylvania, 31.7. Schnellpd.